



# Verkündungsblatt

Nr.: 7/2012

Datum: 20.06.2012

	Inhalt	Seite
21.05.2012	Neubekanntmachung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung/Lehrerbildungsausschuss vom 21. Mai 2012 .....	232
19.06.2012	Dritte Änderung der FSU – Zulassungszahlensatzung vom 19. Juni 2012 .....	237

## **Neubekanntmachung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung/ Lehrerbildungsausschuss vom 21. Mai 2012**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Ersten Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung/Lehrerbildungsausschuss (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 5/2008, S. 74) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung/Lehrerbildungsausschuss wie er sich aus

1. der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung/Lehrerbildungsausschuss vom 29. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 5/2008, S. 74),
2. der Ersten Änderung der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung/Lehrerbildungsausschuss vom 2. November 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 8/2011, S. 94)

ergibt, in der vom 16. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 21. Mai 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität

## **Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung/Lehrerbildungsausschuss**

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

(1) Dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (Zentrum) obliegen als Forschungs- und Entwicklungszentrum folgende Aufgaben an der Friedrich-Schiller-Universität (Universität):

- Förderung der Qualitätsentwicklung und Begleitforschung der Lehrerbildung,
- Förderung und Unterstützung der Didaktikforschung,
- Förderung der empirischen Evaluations- und Methodenforschung,
- Förderung der Entwicklung der Hochschullehre und hochschuldidaktischen Forschung.

(2) Dem Lehrerbildungsausschuss obliegt die Förderung der Qualitätssicherung der Lehrerbildung. Zu diesem Zweck sind ihm die in § 7 bestimmten Aufgaben und Rechte zugewiesen.

## **Teil A**

### **Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung**

#### **§ 2**

#### **Stellung und Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung**

(1) Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität, in der Wissenschaftler die fächerübergreifenden Aufgaben der Lehrerbildung und Bildungsforschung fördern und die Arbeit des Lehrerbildungsausschusses unterstützen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Organisation, Auswertung und überfachliche Weiterentwicklung des Eingangspraktikums sowie des Praxissemesters im Rahmen des Jenaer Modells der Lehrerbildung,
- b) der Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu Schulen, zu Studienseminaren und zum Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThLLM) sowie zu anderen Einrichtungen der Lehrerbildung, um die Verbindung zwischen den drei Phasen der Lehrerbildung zu stärken,
- c) die Unterstützung der Kooperation zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft mit Blick auf die gemeinsamen Aufgaben der Lehrerbildung,
- d) die Begleitforschung der Lehrerbildung, insbesondere im Rahmen des Jenaer Modells der Lehrerbildung,
- e) die Anregung fächerübergreifender Projekte zur Didaktikforschung,
- f) die Förderung und Durchführung von Projekten zur Evaluations- und Methodenforschung im Bildungswesen,
- g) die Entwicklung und Durchführung von Angeboten in der Hochschullehre und hochschuldidaktische Forschung,
- h) die fächerübergreifende Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Didaktiken,
- i) die Mitwirkung in Promotions-, Habilitations- und Berufungskommissionen im Bereich der Didaktiken,
- j) die Entwicklung von Angeboten der Universität für die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
- k) die Förderung von Publikationen im Arbeitszusammenhang des Zentrums.

(2) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist das Zentrum unmittelbar dem Rektor zugeordnet.

#### **§ 2a**

#### **Struktur**

(1) Das Zentrum gliedert sich in die vier Abteilungen

- Lehrerbildung,
- Didaktikforschung,
- Evaluations- und Methodenforschung sowie
- Hochschullehre und hochschuldidaktische Forschung.

Die Struktur des Zentrums kann mit Zustimmung des Rektorats veränderten Aufgaben angepasst werden.

(2) Die Zuordnung zu den Abteilungen richtet sich nach den Forschungs- bzw. Tätigkeitsschwerpunkten der Mitglieder des Zentrums. Die Mitgliedschaft in den jeweiligen Abteilungen ist dem Direktorium begründet mitzuteilen. In Zweifelsfällen sowie über die Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung entscheidet das Direktorium.

- (3) Die Mitglieder einer Abteilung wählen eines ihrer Mitglieder, das Hochschullehrer sein muss, zum Leiter der Abteilung.
- (4) Die Abteilungen legen dem Direktorium jährlich einen Arbeitsplan zur Bestätigung vor.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind die an die Universität berufenen Hochschullehrer der Fachdidaktiken einschließlich der Religionspädagogik, der Wirtschaftspädagogik, der Sportpädagogik und der Schulpädagogik. Mitglieder sind auch die Hochschullehrer der Institute für Erziehungswissenschaft und Bildung und Kultur sowie die mit Evaluationsforschung im Bildungswesen befassten Hochschullehrer. Mitglieder des Zentrums sind weiterhin die am Zentrum hauptberuflich angestellten oder dem Zentrum zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (2) Darüber hinaus können zu den Themen der Abteilungen forschende promovierte Wissenschaftler der Fakultäten der Universität Mitglieder sein; diese geben Auskunft über ihre Mitwirkungsabsichten. Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme in das Zentrum.
- (3) Das Direktorium kann weitere Wissenschaftler, Lehrer sowie einschlägige Sachverständige als Gäste auf Zeit aufnehmen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3. Die Gäste des Zentrums können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt das Direktorium, berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Zentrums und gibt Empfehlungen zu gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

### **§ 5 Direktorium**

- (1) Das Zentrum wird durch das Direktorium geleitet. Es besteht aus höchstens sieben Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind.
- (2) Das Direktorium besteht aus den Leitern der Abteilungen und dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch höchstens zwei weitere Hochschullehrer in das Direktorium wählen. Der Rektor bestellt das Direktorium für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl und -bestellung sind möglich.
- (3) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Zentrums – insbesondere im Rahmen der in §1 Abs. 1 genannten Aufgaben – anzuregen, vorzubereiten und zu begleiten,
  - Publikationen unter dem Namen des Zentrums zu verantworten,
  - die Arbeit des Zentrums und deren Ergebnisse in der Öffentlichkeit darzustellen,
  - neue Mitglieder und Gäste aufzunehmen,
  - die Beratungen des Ausschusses für Lehrerbildung vorzubereiten und auszuwerten,
  - die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Partnern zu fördern,
  - der Mitgliederversammlung einen jährlichen Arbeitsbericht zu geben,
  - über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere auch über Anträge zur Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Zentrums zu entscheiden.

(4) Das Direktorium fügt die Arbeitspläne gem. § 2a Abs. 4 zusammen und legt diese jährlich dem Rektorat zur Bestätigung vor.

(5) Im Übrigen erledigt das Direktorium alle Verwaltungsangelegenheiten des Zentrums soweit sie nicht von der Zentralen Universitätsverwaltung wahrgenommen werden.

## **§ 6**

### **Geschäftsführender Direktor**

(1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Rektor bestellt den geschäftsführenden Direktor.

(2) Der geschäftsführende Direktor beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung ein, vertritt das Zentrum innerhalb der Universität und nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums und koordiniert die Arbeiten der am Zentrum tätigen Personen.

(3) Der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der im Zentrum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Hochschul-lehrer zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Direktor und das Direktorium werden von dem Geschäftsführer unterstützt.

## **Teil B**

### **Lehrerbildungsausschuss**

## **§ 7**

### **Stellung und Aufgaben des Lehrerbildungsausschusses**

(1) Der Lehrerbildungsausschuss ist eine zentrale Universitätskommission, die die Entscheidungsgremien der Universität in Fragen berät, die für die Lehrerbildung von besonderer Bedeutung sind. Er gibt Empfehlungen an den Studienausschuss für die Standards der Lehrerausbildung, berichtet über deren Umsetzung und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Standards. Dabei wird er von den lehrerbildenden Instituten und Fakultäten der Universität unterstützt.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Lehrerbildungsausschusses geben die universitären Entscheidungsgremien dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder einem von ihm Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor über Fragen der Lehrerbildung entschieden wird. Die Vorsitzenden der Entscheidungsgremien leiten dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses die entsprechenden Beratungsunterlagen rechtzeitig zu. Vor Ausschreibung von Professuren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und der Erziehungswissenschaft mit Aufgaben in der Lehrerausbildung erhält der Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschuss benennt im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät ein Mitglied für die Berufungskommissionen, durch die Vorschläge für Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 erstellt werden. Ausnahmen zu Sonderproblemen regelt die Berufsordnungsordnung.

(3) Der Lehrerbildungsausschuss kann gegenüber den universitären Entscheidungsgremien Beratungspunkte zu Fragen der Lehrerbildung anregen.

(4) Der Lehrerbildungsausschuss legt dem Senat und der Universitätsleitung alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Lehrerbildung an der Universität vor.

## **§ 8 Mitglieder**

Die Mitglieder des Zentrums mit Aufgaben in der Lehrerbildung sind Mitglieder des Lehrerbildungsausschusses. Weitere Mitglieder sind je ein Professor aus den Unterrichtsfächern. Sie werden von den zuständigen Fakultäts- oder Institutsräten benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Studentenrat kann aus Studierenden von Lehramtsstudiengängen bis zu sieben Studierende als Mitglieder benennen.

## **§ 9 Vorsitz**

Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Rektors vom Lehrerbildungsausschuss gewählt; er sollte nicht Geschäftsführender Direktor des Zentrums sein. Er ist Mitglied des Direktoriums von Amts wegen und wird in seiner Tätigkeit vom Geschäftsführer des Zentrums unterstützt.

## **§ 10 Plenum und Unterausschüsse**

(1) Der Lehrerbildungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester im Plenum. Das Plenum tritt ferner auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Lehrerbildungsausschusses oder des Direktoriums des Zentrums zusammen.

(2) Im Übrigen tagt der Lehrerbildungsausschuss in Unterausschüssen. Diese haben in der Regel fünf bis zehn Mitglieder. Über die Einsetzung und Zusammensetzung beschließt der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden. Die Unterausschüsse werden vom Vorsitzenden aufgabenbezogen einberufen. Mindestens zwei Mitglieder des Lehrerbildungsausschusses können unter Nennung der Gründe die Einberufung von Unterausschüssen verlangen.

## **§ 11 Delegation von Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende nimmt die laufenden Aufgaben des Lehrerbildungsausschusses wahr.

(2) Der Vorsitzende kann Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betrauen.

## **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form.

## **(§ 13 Inkrafttreten)**